

TTVG Oederan-Falkenau e.V.
Wiesenweg 16
09569 Oederan



www.ttvg-oederan-falkenau.de
info@ttvg-oederan-falkenau.de

1. Vorsitzender
Sven Schimke

2. Vorsitzender
Rüdiger Löttsch

Schatzmeister
Dagmar Hänel

Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennisvereinsgemeinschaft Oederan - Falkenau e.V.“.
Die Abkürzung lautet: TTVG Oederan - Falkenau e.V.
Er hat seinen Sitz in Oederan und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiberg, entsprechend dem Gbl. Teil I Nr.10 vom 28.02.1990, unter der Registriernummer 85 vom 20.08.1990 eingetragen.
2. Das Vereinszeichen enthält, das Stadtwappen der Stadt Oederan, einen Tischtennisschläger mit Ball sowie dem Schriftzug „TTVG Oederan Falkenau“.
3. Die Geschäftsstelle des Vereins ist immer die Wohnanschrift des Vorsitzenden, soweit durch die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die
 - sportliche Förderung von Kinder und Jugendlichen,
 - die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes,
 - die Durchführung eines Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - die allgemeine sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

TTVG Oederan-Falkenau e.V.
Wiesenweg 16
09569 Oederan



www.ttvg-oederan-falkenau.de
info@ttvg-oederan-falkenau.de

1. Vorsitzender
Sven Schimke

2. Vorsitzender
Rüdiger Löttsch

Schatzmeister
Dagmar Hänel

Satzung

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports. Mitglied des Vereins kann jeder Sportinteressierte ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft oder Religion werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - Mitglieder (stimmberechtigte Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr)
 - Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahre).
3. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahre bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung (für den Fall der Aufnahme) an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, ist diese Entscheidung endgültig. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens 6 Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände innerhalb des Abrechnungsjahres nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung einberufen, die endgültig entscheidet.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter eingetragen werden.



Satzung

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Höhe der Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig;
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
5. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

TTVG Oederan-Falkenau e.V.
Wiesenweg 16
09569 Oederan



www.ttvg-oederan-falkenau.de
info@ttvg-oederan-falkenau.de

1. Vorsitzender
Sven Schimke

2. Vorsitzender
Rüdiger Löttsch

Schatzmeister
Dagmar Hänel

Satzung

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Jugendleiter / Jugendwart.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.



Satzung

8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§10 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung. Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

§11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§12 Auszeichnungen

1. Der Vorstand kann verdienstvolle Vereinsmitglieder und Förderer des Vereins auszeichnen.
2. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer besonderen Veranstaltung.
3. Sie können durch den Vorstand rückgängig gemacht werden, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§13 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes sowie anderen Zusammenkünften abhanden gekommenen Gegenstände

TTVG Oederan-Falkenau e.V.
Wiesenweg 16
09569 Oederan



www.ttv-g-oederan-falkenau.de
info@ttvg-oederan-falkenau.de

1. Vorsitzender
Sven Schimke

2. Vorsitzender
Rüdiger Löttsch

Schatzmeister
Dagmar Hänel

Satzung

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oederan, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§15 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2014 beschlossen. Sie tritt mit deren Beschluß in Kraft. Die Satzung vom 24.01.2000 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.